

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl von zwei Abgeordneten zu Mitgliedern des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages

Regierender Bürgermeister
SKzl - III A
9026 - 2340

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

von zwei Abgeordneten

zu Mitgliedern des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 b) der Satzung des Deutschen Städtetages in der Fassung vom 4. Juni 1987 für den Zeitraum der 19. Wahlperiode

zwei Abgeordnete

zu Mitgliedern des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 b) der Satzung des Deutschen Städtetages entsendet Berlin vier Vertretungen als Mitglieder des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages. Dabei sind bei der Entsendung vom Volke gewählte Gemeindevertretungen in angemessenem Umfange zu berücksichtigen.

Hieraus hat sich die bisherige Übung entwickelt, wonach Berlin zwei Mitglieder des Abgeordnetenhauses und zwei Senatsmitglieder in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages, der dreimal jährlich zusammenkommt, entsendet.

Der Senat von Berlin wird seine Vertretungen im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages durch Senatsbeschluss bestimmen.

Für die 19. Wahlperiode waren für das Abgeordnetenhaus die Abgeordnete Franziska Becker (SPD) und die Abgeordnete Katrin Schmidberger (Bündnis 90/Die Grünen) gewählt worden.

Aufgrund der Wiederholungswahl vom 12. Februar 2023 ist eine Neubenennung erforderlich.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sind gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Städtetages gleichzeitig Delegierte für die alle zwei Jahre stattfindende Hauptversammlung des Deutschen Städtetages.

Die nächsten Hauptausschusssitzungen im Jahr 2023 finden am 23. Mai 2023 (im Rahmen der 42. Hauptversammlung vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln) und am 16. November 2023 virtuell statt.

Bei der Besetzung ist § 15 Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG) zu beachten. § 15 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 LGG sieht auch für Gremien außerhalb der Berliner Verwaltung eine geschlechtsparitätische Besetzung vor.

Ein Auszug aus der Satzung des Deutschen Städtetages in der Fassung vom 4. Juni 1987 ist beigelegt.

Berlin, den 16. Mai 2023

Regierender Bürgermeister

Auszug aus der Satzung Deutscher Städtetag

in der Fassung vom 4. Juni 1987

§ 6

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder das Präsidium es beschließt oder wenn ein Viertel der unmittelbaren Mitgliedstädte es unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt. Die Hauptversammlung beschließt über die ihr vom Hauptausschuss unterbreiteten Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 6),
- b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 5),
- c) die Berufung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 7),
- d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und weiterer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- e) die Hauptversammlung beschließt ferner über Anträge, die von mindestens zwanzig Stimmberechtigten der Hauptversammlung oder von einem Mitgliedverband gestellt werden.

(2) Zur Hauptversammlung können mit Stimmrecht entsenden:

a) jede unmittelbare Mitgliedstadt

	bis	250 000 Einwohner	2 Abgeordnete
250 000	bis	500 000 Einwohner	4 Abgeordnete
500 000	bis	1 000 000 Einwohner	6 Abgeordnete
	über	1 000 000 Einwohner	8 Abgeordnete

b) jeder Mitgliedverband aus seinen Mitgliedgemeinden, die mittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetages sind,

	bis	250 000 Einwohner	2 Abgeordnete
250 000	bis	500 000 Einwohner	4 Abgeordnete
500 000	bis	1 000 000 Einwohner	6 Abgeordnete
1 000 000	bis	2 000 000 Einwohner	8 Abgeordnete
	über	2 000 000 Einwohner	12 Abgeordnete

c) jedes außerordentliche Mitglied zwei Abgeordnete.

Die Hälfte der Abgeordneten soll aus vom Volk gewählten Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen (Stadtverordneten, Ratsherren/Ratsfrauen, Gemeinderäten/Gemeinderätinnen) bestehen.

- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses (§ 7 Abs. 2) und des Präsidiums (§ 8 Abs. 2) sind zur Hauptversammlung stimmberechtigt.
- (4) Die Beigeordneten des Deutschen Städtetages, die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Mitgliedverbände sowie die Vorsitzenden von Fachausschüssen, die nicht nach Abs. 2 oder 3 stimmberechtigt sind, nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Einladung zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung muss den unmittelbaren Mitgliedstädten, den Mitgliedverbänden, den außerordentlichen Mitgliedern, ferner den Stimmberechtigten gemäß Abs. 2 und 3 sowie den Beratern/Beraterinnen gemäß Abs. 4 sechs Wochen vorher übersandt werden. Mit der Einladung ist folgendes bekannt zu geben:
 - a) die Stimmrechte gemäß Abs. 2;
 - b) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 und ihre Anschrift unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle zu benennen;
 - c) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 unmittelbar zu benachrichtigen;
 - d) der Hinweis, dass das Stimmrecht von Abgeordneten gemäß Abs. 2, die nicht spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Hauptgeschäftsstelle bekannt gegeben sind, verfällt, ohne dass dadurch die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung berührt wird.
- (6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten, wobei gemäß § 5 Abs. 3 auf einen anderen Stimmberechtigten/eine andere Stimmberechtigte übertragene Stimmen mitzählen. In einer zweiten Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn die steuerliche Seite im Benehmen mit dem Finanzamt geklärt ist, es sei denn, dass die beabsichtigte Satzungsänderung offensichtlich die steuerrechtliche Stellung des Deutschen Städtetages nicht berührt.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium einberufen. Er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Hauptversammlung überweist, sowie über die Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung, die den Deutschen Städtetag für länger als ein Jahr verpflichten; ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Präsidiums bei der Aufnahme von Mitgliedern (§ 2 Abs. 3),

- b) die Beiträge der Mitglieder (§ 3 Abs. 2),
- c) dringende Angelegenheiten anstelle der Hauptversammlung (§ 5 Abs. 7),
- d) Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlung (§ 6 Abs. 1),
- e) die Vorschläge an die Hauptversammlung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
- g) die Einsetzung von Fachausschüssen und die Zahl ihrer Mitglieder (§ 10 Abs. 1),
- h) die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 3),
- i) die Anstellung von Beigeordneten der Hauptgeschäftsstelle (§ 11 Abs. 3), die Bestellung eines/einer Beigeordneten zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/zur stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 2),
- j) den Haushalts- und Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung der Hauptgeschäftsstelle (§ 12 Abs. 1).

- (2) Der Hauptausschuss besteht aus
- a) dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin (§ 9 Abs. 1),
 - b) den nach Abs. 3 entsandten Hauptausschussmitgliedern,
 - c) den nach Abs. 4 zugewählten Hauptausschussmitgliedern und
 - d) dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin.

- (3) Die Mitgliedverbände entsenden:
- ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400 000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören,
- ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400 000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören.
- Die Mitgliedstadt Berlin entsendet vier Hauptausschussmitglieder, die Mitgliedstadt Hamburg entsendet drei Hauptausschussmitglieder.
- Die Mitgliedschaft dieser Hauptausschussmitglieder besteht, bis sie durch Mitteilung der entsendenden Stelle an die Hauptgeschäftsstelle oder gemäß § 5 Abs. 6 endet. Die unter abs. 2 Buchst. a) aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses müssen unter den von den Mitgliedverbänden zu entsendenden Hauptausschussmitgliedern sein.
- Vom Volke gewählte Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Sinne von § 6 Abs. 2 sollen in angemessenem Umfang bei der Entsendung berücksichtigt werden.

- (4) Der Hauptausschuss kann sich durch Zuwahl von bis zu 15 Personen ergänzen. Die Wahlzeit der zugewählten Mitglieder beträgt, soweit sie nicht vorher durch eine

Entsendung nach Abs. 3 oder gemäß § 5 Abs. 6 endet, vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses die in § 6 Abs. 4 bezeichneten Personen teil.